



# HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00038

TOP:

Datum: 16.08.1999

Wiedervorlage . . .

e

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB

t

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	22.09.1999	nichtöffentlich vorberatend			
Stadtrat	29.09.1999	öffentlich beschließend			

## Betreff:

Gesellschafterbeschuß für die Biozentrum GmbH

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH vom 25.06.1999 zu folgendem Beschluß:

1. Der vom Geschäftsführer der Bio-Zentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluß des Jahres 1998 wird in der von der Wirtschaftsprüfer und Steuerberatersozietät Kapphan und Kollegen geprüften und am 28.05.1999 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 4.887,66 DM

Die Bilanzsumme beträgt 52.485.131,10 DM

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.887,66 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 1998 entlastet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Dr. Rauen  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 51 % Gesellschafteranteil an der Bio-Zentrum GmbH (BIOZ) beteiligt. Der Vertreter der Stadt hat in der Gesellschafterversammlung der BIOZ am 25.06.1999 zusammen mit den Vertretern der anderen Gesellschafter des BIOZ den o.g. Beschluß gefaßt. Weil gemäß Stadtratsbeschluß vom 26.02.1997 (Nr. 96/I-26/A-256) vor Entscheidungen, welche die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen ist, ist seitens des Stadtrates eine Genehmigung der Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zum o.g. Beschluß notwendig. Da die BIOZ allerdings über keinen Aufsichtsrat verfügt, ist insofern kein Entlastungsbeschluß zu fassen.

Eine vorherige Ermächtigung des Stadtrates zur Beschlußfassung in dieser Sache konnte deswegen nicht eingeholt werden, da die Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der BIOZ in den ersten 8 Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu entscheiden hat. Wegen der Kommunalwahl am 13.06.1999 und des Umstandes, daß der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen erst am 28.05.1999, also nach der letzten Stadtratssitzung vor der Kommunalwahl, erteilt worden ist und in den Monaten Juni und August 1999 keine Sitzungen bzw. am 14. Juli 1999 lediglich die konstituierende Sitzung des Stadtrates stattgefunden hat, konnte keine entsprechende Beschlußermächtigung ausgesprochen werden. Daher war es ausnahmsweise geboten, ohne eine vorherige Ermächtigung durch den Stadtrat den o.g. Beschluß in der Gesellschafterversammlung der BIOZ am 25.06.1999 zu fassen. Deshalb ist nunmehr eine nachträgliche Genehmigung dieses Beschlusses seitens des Stadtrates erforderlich.

Die Bio-Zentrum Halle GmbH hat im Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.887,66 DM erzielt, der ein annähernd ausgeglichenes Jahresergebnis darstellt und der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberatersozietät Kapphan und Kollegen hat der BIOZ den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach "entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß".

Ergänzend darf noch hinzugefügt werden, daß der Entlastung des Geschäftsführers nichts im Wege steht.

Es wird daher um Beschlußfassung der Gesamtvorlage gebeten.